

Unter Beobachtung

Der bayerische Verfassungsschutz nimmt die Mitglieder der Burschenschaft „Teutonia Prag zu Würzburg“ ins Visier

Seit Kurzem wird die Aktivitas (aktive Mitgliedschaft) der Burschenschaft „Teutonia Prag zu Würzburg“ wegen extremistischer Bestrebungen vom Verfassungsschutz beobachtet. Eine entsprechende Anfrage bestätigte das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) der AZ.

Es lägen „gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür vor, dass die Burschenschaft einen Zusammenschluss darstelle, von dem „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ ausgehen, so das BayLfV. Der Burschenschaft gehört auch der zeitweise mit Haftbefehl gesuchte bayerische AfD-Landtagsabgeordnete Daniel Halemba (22) an.

Im Haus der „Teutonia“ in Würzburg hatte es eine Razzia gegeben. Die Ergebnisse der Durchsuchung lieferten offenbar den Anlass, diese Burschenschaft sowie drei weitere in Bayern künftig als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes zu behandeln. Laut BayLfV gibt es für die Annahme verfassungsfeindlicher Aktivitäten gewichtige Gründe.

In dem Haus der „Teutonia“ sei rechtsextremistische Musik abgepielt worden, listet das Landesamt die Verdachtsmomente auf. Unter anderem sei das indizierte Lied „Wacht an der Spree“ der rechtsextremistischen Band „Landser“ erkun-



Der AfD-Landtagsabgeordnete Daniel Halemba ist Mitglied der Burschenschaft „Teutonia Prag zu Würzburg“, die nun vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Foto: Frank Hoermann/Sven Simon/ imago

DANIEL HALEMBA

Fall beschäftigt AfD-Spitze

Die Vorwürfe gegen den AfD-Landtagsabgeordneten Daniel Halemba beschäftigen nun auch die Bundesspitze der Partei. Nach Angaben eines Sprechers will sich der Vorstand bei einer Sitzung am Montagabend mit dem Fall befassen. Dabei geht es laut „Main-Post“ auch um mögliche Verstöße gegen AfD-Regularien, die Halemba als Würzburger AfD-Kreisvorsitzendem vorgeworfen werden. Die AfD wird in Bayern als Gesamtpartei vom Verfassungsschutz beobachtet.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg ermittelt gegen Halemba wegen Volksverhetzung und des Verwendens von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen. Der Student weist die Vorwürfe zurück. Zwischenzeitlich war er auf Grundlage eines Haftbefehls des Amtsgerichts Würzburg festgenommen worden. Dieser wurde später gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt: Halemba muss sich regelmäßig melden und erhält ein Kontaktverbot zu weiteren Beschuldigten. Darunter sind Mitglieder der „Teutonia Prag zu Würzburg“, zu der auch Halemba selbst gehört.

gen. Die Aktivitas der Burschenschaft habe außerdem die Räumlichkeiten dazu genutzt, Propagandamaterial der rechtsextremistischen „Identitären Bewegung“ zu lagern, wodurch sie diese in der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebung „nachdrücklich unterstützt“ habe.

Die rechtsextremistische Ausrichtung der Gruppierung zeigt sich laut BayLfV außerdem anhand zahlreicher in den Gemeinschaftsräumen der Burschenschaft angebrachten Aufkleber mit Bezug zu rechtsextremisti-

schen Gruppierungen wie der Partei „III. Weg“ oder der „Identitären Bewegung“. Darüber hinaus wurden mehrere NS-Devotionalien sowie in den Gemeinschaftsräumen Ausländer verachtende Aufkleber gefunden – Inhalt: „Die Aufhebung oder Außerkraftsetzung der Menschenwürde von Personen mit Migrationshintergrund und des Rechtsstaatsprinzips“.

Bei zwei Veranstaltungen der Aktivitas der Burschenschaft „Teutonia Prag zu Würzburg“ sei außerdem ein Aktivist der neonazistischen Kleinstpartei

„III. Weg“ anwesend gewesen, teilte das Verfassungsschutzamt mit. Es bestünden zudem „starke personelle Überschneidungen“ zwischen Mitgliedern der Aktivitas der Burschenschaft und der Jungen Alternative (JA). Die Jugendorganisation der AfD wird seit längerem längerem vom Verfassungsschutz beobachtet.

Die Würzburger „Teutonia“ ist die vierte Burschenschaft in Bayern, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht. Personelle Überschneidungen und Kontakte mit der JA und der

„Identitären Bewegung“ werden auch der Burschenschaft „Frankonia“ in Erlangen und der „Markomania Wien zu Degendorf/Passau“ bescheinigt.

Die „Frankonia“ scheiterte mit Klagen gegen die erstmalige Aufnahme im bayerischen Verfassungsschutzbericht im Jahr 2015 an den Verwaltungsgerichten. Fast schon ein „Klassiker“ im Verfassungsschutzbericht ist die Burschenschaft „Danubia“ in München. Dort beobachten die Verfassungshüter unter anderem Referenten aus dem rechtsextremistischen Bereich.

Ralf Müller

KAPITAL • STEUERN • RECHT

Recht & Steuern

Anzeige

Erbfolge bei kinderlosen Ehegatten

Fachanwalt erklärt Notwendigkeit eines Testaments

Anlässlich aktueller Fälle weist der Fachanwalt für Erbrecht Christian Illenseher auf einen verbreiteten Irrtum bei kinderlosen Ehegatten hin. Vielfach wird angenommen, dass nach der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird. Dies ent-

spricht nicht der Rechtslage, wenn der erstversterbende Ehegatte Geschwister oder Nichten/Neffen hat oder die Eltern noch leben. Ohne Testament erbt dann der überlebende Ehegatte bei Zugewinnsgemeinschaft Dreiviertel des Nachlasses, das restliche Viertel geht an die Eltern, Geschwister oder Nichten/Neffen. Der überlebende Ehegatte bildet dann eine Erbengemeinschaft und muss sogar fürchten, aus der ei-

genen Immobilie, die den Ehegatten gehört, auszuziehen zu müssen. Daher ist es für kinderlose Ehegatten notwendig, ein Testament zu errichten. Dies ist nur in notarieller Form oder handschriftlich möglich. Die Unterzeichnung eines maschinengeschriebenen Testaments ist rechtlich leider unwirksam. Es sollte dringend bei der Erstellung des Testaments anwaltliche Unterstützung in Anspruch genommen werden.

Oft ist es schon im Rahmen einer Erstberatung möglich, ein bestehendes Testament zu prüfen oder einen Formulierungsvorschlag einzuholen. Ein Testament sollte auch frühzeitig errichtet werden, da nie vorhergesagt werden kann, ob nicht beispielsweise nach einem Schlaganfall von einem Tag auf den anderen keine Testierfähigkeit mehr vorliegt, sagt der Fachanwalt für Erbrecht Christian Illenseher.

Die Familiengesellschaft GbR

Ausführungen zu einer Gesetzesänderung ab dem 1. Januar 2024

Zum 1. Januar tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Nachfolgend werden Ausschnitte des Gesetzes betreffend die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Familiengesellschaft dargestellt.

Die GbR ab 1. Januar

Die Regelungen dieses Gesetzes betreffen auf der einen Seite alle nach dem 31. Dezember neu gegründeten Gesellschaften sowie auf der anderen Seite alle bestehenden Gesellschaften.

Von Bedeutung ist die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR. Hierzu wurden über 100 zivilrechtliche Gesetzesartikel erheblich verändert. Bisher weist jeder Grundbucheintrag einer GbR die einzelnen Gesellschafter als Mitglieder der GbR als Eigentümer – ohne Nennung der Beteiligungsquote – aus, zum Beispiel „A B C als Gesellschafter der GbR“. Wenn diese GbR an mehr als einer Immobilie das Eigentum hält, muss in jedem einzelnen Grundbucheintrag bislang dieser Ausweis erfolgen.

Das Gesellschaftsregister

Es wird ein neues Register der eingetragenen GbR's (eGbR) bei den Amtsgerichten zum 1.

Januar eingerichtet. Wie bei den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften. Von Bedeutung ist die Eintragungspflicht. Die tatsächliche Eintragungspflicht besteht, wenn die GbR Rechte ausüben möchte, für welche die Eintragung in öffentlichen Registern erforderlich ist. Das ist bei einer Familiengesellschaft in Form einer GbR der Fall, wenn diese beispielsweise eine Immobilie hält. Zukünftig wird nur noch eine eingetragene GbR (eGbR) im jeweiligen Grundbuch eingetragen. Anfallende Notar- und Registerkosten sind zu beachten. Änderungen der GbR müssen ebenfalls beim Gesellschaftsregister angemeldet werden. In den einzelnen

Grundbucheinträgen wird zukünftig nur die eGbR als Eigentümer ausgewiesen. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem Gesellschaftsregister. Zum 1. Januar wird bei einer eGbR jegliche Änderung des Gesellschaftsbestandes dokumentiert, wenn diese Änderung zuvor zum Register angemeldet worden ist. Wenn es um Fragen zu einer bestehenden Familiengesellschaft in Form einer GbR geht oder eine neue GbR gegründet werden soll, sollte fachkundige Beratung in Anspruch genommen werden.

Andreas Völker, Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht, Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen PartG mbB

rechtsanwälte kohlmeier illenseher

Erbrecht und Steuerrecht

- Testamentsgestaltung/Aktualisierung Ihres Testaments
- Erbauseinandersetzung (gerichtlich/außergerichtlich)
- Durchsetzung/Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- Steueroptimierte Planung der Vermögensnachfolge
- Nießbrauch, Wohnrecht, Rente
- Übernahme von Testamentsvollstreckungen
- Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer, auch bei Auslandsvermögen

Ihr Ansprechpartner:

Christian Illenseher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Neuhauser Straße 1/V
(Eingang Färbergraben)
80331 München

Telefon 089-235077-0
Telefax 089-235077-24
www.kohlmeier-illenseher.de
info@kohlmeier-illenseher.de

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984